

An den
Magistrat der Stadt
Neckarstraße 3

64711 Erbach

Höchst i. Odw., den 20.01.12

Betr.: **Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Lauerbach“
Beteiligung gemäß §4(2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit geben wir Ihnen folgende Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vom September 2011:

1. Der Planentwurf ist unbegründet, da die auslösende Planrechtfertigung gemäß §1 BauGB nicht gegeben ist. Die Untersuchung der Alternativstandorte zeigt ein Potential von 40.000m² an das Niederspannungsnetz angeschlossener Grundstücke. Die Planer gehen mit keinem Wort auf die Vorteile ein, eine Anlage auf Dächern statt auf einer abgelegenen Wiese zu errichten. Die pauschale Bewertung aller genannten Flächen als 'nicht geeignet' ist nicht begründet. Die Planer verkennen eklatant, dass die Photovoltaikanlage in jedem Fall modular aufgebaut wird, sodass selbst beim Bau auf einer einzigen Fläche mindestens 20 technisch als Einzelanlagen anzusprechende Bauwerke in Lauerbach gebaut werden müssen. Insbesondere amüsiert die Ablehnung von Standorten im Mümlingtal durch den Hinweis auf den Nebel, der angeblich die Effizienz einer Photovoltaikanlage beeinträchtigt. Es wäre interessant zu erfahren, woher die Planer die Einschätzung nehmen, im Mümlingtal würde von April bis September täglich gegen Mittag Nebel das Sonnenlicht verschleiern.

Es ist völlig unverständlich, warum gerade die für ein 'Haus der Energie' vorgesehenen Gebäude nicht für eine Photovoltaikanlage in Betracht kommen sollen. Der im BauGB ausdrücklich geforderte sparsame Umgang mit der Fläche wird durch die Alternativenbetrachtung deutlich ad absurdum geführt. Wir teilen die Einschätzung der Planer nicht, dass Erbach über keine Alternativstandorte für regenerative Stromerzeugung verfügt. Das benannte Potential in der dreifachen Größe des Lauerbachstandortes ist mit Sicherheit ausreichend für die Solarenergienutzung in der geplanten Größe.

2. Wir halten eine UVP-Pflicht für den Plan für gegeben. Die Untersuchung von Alternativstandorten ist fehlerhaft, da sie das aufgezeigte Flächenpotential fachlich nicht angemessen bewertet.
 3. Die Festsetzung der Nachfolgenutzung ist fehlerhaft. Es wird nicht darauf eingegangen, dass sich in den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen Nutzungen einstellen können, die eine landwirtschaftliche Nutzung ausschließen: z.B. Ansiedlung von Angang IV-Arten der FFH-Richtlinie.
 4. Wir teilen nicht die Auffassung der Planer, das Wertedefizit der Eingriffs- und Ausgleichsberechnung sei vernachlässigbar. Besonders die Aussage 'Annahme des maximalen Eingriffs' soll die Maßnahme verniedlichen und ist fachlich unhaltbar.
 5. Wir halten eine Flächenerweiterung des Plangeltungsbereiches im Hinblick auf §1a BauGB unter Zugrundelegung einer realistischen Bilanzierung für geboten. Insbesondere muss eine Ausgleichsfläche in den Geltungsbereich einbezogen werden.
-

Harald Hoppe
